Geschäftsordung des Vereins Tango Bohemio

I Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung (MV)

Der Termin für die Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen MV und der Tagungsort werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

2. Wahlen

- (a) Die MV kann auf Antrag zwei anwesende Mitglieder zur Stimmprüfung berufen; ihnen obliegt, die Zahl der abgegebenen Stimmen zu zählen.
- (b) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (c) Eine in der MV nicht anwesende Person kann nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
- (d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei einer Stichwahl ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Führt auch die Stichwahl zu gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Losentscheide erfolgen durch den Versammlungsleiter.

II Der geschäftsführende Vorstand

1. Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand ist nach der Satzung dazu berufen, die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes rechtswirksam umzusetzen.

Er ist darüber hinaus befugt, vorläufige Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die derart dringlich sind, dass eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nicht mehr rechtzeitig möglich ist. In einem solchen Fall ist der Gesamtvorstand unverzüglich nachträglich zu informieren und es ist in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes Bericht zu erstatten.

2. Beschlussfassung

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann durch mündliche oder fernmündliche Absprache sowie per e-mail erfolgen. Der 1. Vorsitzende hält die Beschlussfassung schriftlich durch einen Vermerk fest und legt diesen Vermerk auf Wunsch dem Gesamtvorstand vor.

III Der Gesamtvorstand

- 1. Aufgaben und Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - (a) Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er repräsentiert den Verein nach außen und leitet den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand. Er beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

(b) Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

(c) Kassenwart

Der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte. Er erstellt den Jahresabschluss und bereitet den Haushaltsplan vor. Geprüft werden die Ergebnisse von den Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.

(d) Künstlerische Leitung / Lehrvorsitz

Die künstlerische Leitung / der Lehrvorsitz ist für die künstlerischen Belange einschließlich des Übungsbetriebs und der Ausbildung verantwortlich.

(e) Medienbeauftragter

Der Medienbeauftragte ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Einrichtung und Pflege des Internetauftritts des Vereins und jede Form von Werbung.

(f) Beisitzer

Beisitzer führen die ihnen vom Gesamtvorstand übertragenen Sonderaufgaben aus. Sie unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

2. Kooptierung von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder für einzelne Aufgaben kooptieren. Solche Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teil, sind aber nicht stimmberechtigt.

3. Beschlussfassung und Sitzungen

- (a) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
- (b) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen, der den Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Die Sitzungen werden mindestens vierteljährlich abgehalten. Die Einladungen erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (c) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an den ersten Vorsitzenden zu richten. Sie können in der nächsten Vorstandssitzung nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn eingegangen sind.
- (d) Die Leitung der Sitzung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
- (e) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind für Mitglieder öffentlich.
- (f) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (g) Das Stimmrecht der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist nicht übertragbar.
- (h) Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung erfolgt jeweils von einem der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes; der erste Vorsitzende kann einen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden abzuzeichnen und wird den Mitgliedern des Gesamtvorstandes binnen 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail zugestellt. Einwände gegen das Protokoll sind binnen 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den ersten Vorsitzenden zu richten; über sie wird in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes abgestimmt.

IV Schlussbestimmung

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.02.2016 beschlossen.